

INFORMATIONSBLATT

Packstoffzuordnung – Einstufung als Monopackstoff, Materialverbund oder Getränkeverbundkarton

Die Verpackungsverordnung 2014 unterscheidet gemäß § 3 Z 25 und 26 bei Packstoffen in sonstige Materialverbunde und Getränkeverbundkartons.

Als sonstige **Materialverbunde** gelten dauerhafte, vom Letztverbraucher nicht leicht trennbare Kombinationen (z. B. verklebt, verleimt, verschweißt, vernietet, verpresst) von zwei oder mehreren unterschiedlichen Packstoffen. Ob diese Packstoffkombinationen als Materialverbund oder gesamthaft als Monopackstoff zu lizenzieren sind, richtet sich nach dem **gewichtsmäßigen Anteil** des im Materialverbund hauptsächlich verwendeten Packstoffs laut folgender Tabelle:

Anteil des Packstoffs	zu lizenzieren als	
	jeweiliger Monopackstoff	sonstiger Materialverbund
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe Kraftpapiersäcke ¹⁾	≥ 80 % ≥ 70 %	< 80 % < 70 %
Glas	Bei Glasverpackungen sind derzeit keine Materialverbunde bekannt	
Metalle	≥ 80 %	< 80 %
Kunststoff	≥ 95 %	< 95 %
Keramik	≥ 80 %	< 80 %
Holz	≥ 80 %	< 80 %
Textilien	≥ 80 %	< 80 %
Packstoffe auf biologischer Basis	≥ 95 %	< 95 %

¹⁾ Gilt für Kraftpapiersäcke mit einem Füllgutinhalt von mindesten 15kg.

Beidseitig beschichtetes Papier und ein- und beidseitig mit Paraffin oder Wachs beschichtetes/ imprägniertes Papier gilt unabhängig von der Relation der Masseanteile als Materialverbund.

Nicht als Materialverbunde gelten Kombinationen von Packstoffen der gleichen Art wie z. B. Papier/Papier, Papier/Pappe oder Kunststoff/Kunststoff sowie alle Kombinationen von Packmitteln und Packhilfsmitteln, sofern die oben angeführten Untergrenzen des hauptsächlich verwendeten Packstoffs nicht unterschritten werden oder zur Gänze aus einem der folgenden Packstoffe bestehen:

- Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe
- Glas
- Ferrometall
- Aluminium
- Kunststoffe
- Keramik
- Holz
- textile Faserstoffe
- Packstoffe auf biologischer Basis

Nicht als Materialverbunde gelten weiters vom Endverbraucher leicht trennbare Kombination von zwei oder mehreren unterschiedlichen Packstoffen (z.B. Joghurtbecher aus Kunststoff mit einer Ummantelung aus Karton oder Glasflaschen mit einem Etikett).



Als **Getränkeverbundkartons** gelten geschlossene Verpackungen für flüssige oder pastöse Nahrungs- oder Genussmittel, die aus einer dauerhaften, vom Letztverbraucher nicht leicht trennbaren Kombination (z.B. verklebt, verleimt, verschweißt) von zwei oder mehreren unterschiedlichen Packstoffen besteht, wobei das Trägermaterial Papier, Pappe oder Karton ist.

Ein Verschluss gilt als Bestandteil des Getränkeverbundkartons.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interseroh.com gerne zur Verfügung!